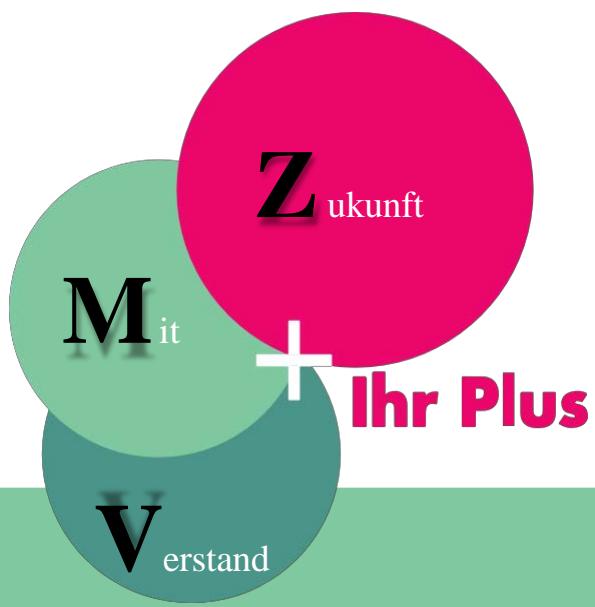


Hinweise zur Arbeitnehmereigenbeteiligung

Inhalt:

1. Zahlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung
 - a) Steuer- und sozialversicherungspflichtige Zahlung
 - b) Steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung
2. Vorteile der Arbeitnehmereigenbeteiligung



**Kommunale Zusatzversorgungskasse
Mecklenburg-Vorpommern**

ZMV

Auf der Grundlage von tarifvertraglichen oder allgemein einzelvertraglichen Regelungen sind die Arbeitnehmer an der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung mit einem **Arbeitnehmereigenbeitrag** beteiligt.

1. Zahlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung

Die Arbeitnehmereigenbeteiligung wird monatlich vom Entgelt einbehalten und durch den Arbeitgeber an die Zusatzversorgungskasse überwiesen.

Den Arbeitnehmern obliegt die Entscheidung, ob die Zahlung aus versteuertem und sozialversicherungspflichtigem Entgelt (Nettoentgelt) oder aus steuer- und sozialversicherungsfreiem Entgelt (Bruttoentgelt) erfolgen soll. Diese Entscheidung bzw. auch eine Änderung sind dem Arbeitgeber bekannt zu geben.

a) Steuer- und sozialversicherungspflichtige Zahlung

Es besteht die Möglichkeit, für die Arbeitnehmereigenbeteiligung die „**Riester**“-Förderung wie folgt in Anspruch zu nehmen, soweit die Förderfähigkeit nach § 10 a EStG vorliegt:

- Zulagengewährung durch Einreichung des Antrages auf Altersvorsorgezulage bei der ZMV
- Geltendmachung des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch Einreichung der Anlage „Vorsorgeaufwand“ (Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung durch die ZMV ist erforderlich)

Höhe der Altersvorsorgezulagen:

Jahr	jährliche Grundzulage	jährliche Kinderzulage
ab 2018	175 € 200 € Berufseinstiegerbonus (für junge Versicherte unter 25 Jahren einmalig zusätzlich)	185 € pro Kind (300 € für ab 2008 geborene Kinder) Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das ein Kindergeldanspruch besteht.

Ist die Arbeitnehmereigenbeteiligung geringer als der Mindestbeitrag zur Erlangung der vollen Zulage, gewährt die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) die Zulagen anteilig.

Tipp:

Der Differenzbetrag kann im Rahmen eines „Riester“-Vertrages, den wir als Freiwillige Versicherung (PlusPunktRente) anbieten, eingezahlt werden, um so die volle Zulage zu erhalten.

Aus den Zulagen werden Versorgungspunkte berechnet. Diese erhöhen die Anwartschaft auf Betriebsrente.

Der Anteil der Betriebsrente, der aus der geförderten Arbeitnehmereigenbeteiligung resultiert, ist im Rentenfall voll zu versteuern und beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Wird **keine Förderung** in Anspruch genommen, das heißt, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung voll aus dem Nettoentgelt gezahlt wird, ist der Anteil der Betriebsrente, der aus der Arbeitnehmereigenbeteiligung resultiert, im Rentenfall mit dem Ertragsanteil zu versteuern und ebenfalls beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

b) Steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit der steuer- und sozialabgabenfreien Zahlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung. Daraus ergibt sich ein höheres Nettoentgelt.

Freigrenzen

Die Freigrenzen für die Steuerfreiheit finden Arbeitgeber auf der Internetseite der ZMV unter www.zmv-strasburg.de.

Diese Freigrenzen gelten sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer, wobei die Beiträge des Arbeitgebers Vorrang vor den Arbeitnehmerbeiträgen sowohl aus der Arbeitnehmereigenbeteiligung als auch aus der Entgeltumwandlung haben. Hierzu ist gegebenenfalls Rücksprache mit dem Arbeitgeber erforderlich, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Entgeltumwandlung.

Hinweis:

Eine „Riester“-Förderung ist für die Arbeitnehmereigenbeteiligung nicht möglich.

Der Anteil der Betriebsrente, der aus der steuerfreien Arbeitnehmereigenbeteiligung resultiert, ist im Rentenfall voll zu versteuern und beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Änderungen zur Versteuerung der Arbeitnehmerbeteiligung sind für die Zukunft möglich und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Dies kann sich auf eine bestehende PlusPunktRente auswirken. Details erfragen Sie bitte bei Ihrer ZMV.

2. Vorteile der Arbeitnehmereigenbeteiligung

Eintritt der sofortigen Unverfallbarkeit, das heißt:

- Auch bei nicht erfüllter Wartezeit (60 Monate mit Aufwendungen für die Pflichtversicherung) besteht ein Anspruch auf Altersrente aus dem Teil, der durch die Arbeitnehmereigenbeteiligung und die Zulagen im Rahmen der Pflichtversicherung entstanden ist.
- Eine „Riester“-Förderung (siehe oben) ist möglich. Durch die Versorgungspunkte aus den Zulagen erhöht sich die Anwartschaft auf Betriebsrente.

Hinweis:

Ist bei Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit nicht erfüllt und sind zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, in dem die Arbeitnehmereigenbeteiligung gezahlt wird, und Rentenbeginn 60 Monate abgelaufen, besteht Anspruch auf eine anteilige Betriebsrente. Maßgebend ist der Teil der Anwartschaft, der aus der Arbeitnehmereigenbeteiligung und den Zulagen im Rahmen der Pflichtversicherung resultiert.

Sie wünschen mehr Informationen? Besuchen Sie uns auf unserer Internetseite www.zmv-strasburg.de oder rufen Sie uns an 039753 55-200.